320.220

Statut des Zentrums für Labormedizin

vom 16. Februar 2011[1]

Der Verwaltungsrat des Zentrums für Labormedizin

erlässt

gestützt auf Art. 5 des Gesetzes über das Zentrum für Labormedizin vom 26. Januar 2010[2]

als Statut:

I. Allgemeine Bestimmung

Geltungsbereich
Art. 1.

[1] Dieses Statut regelt die Organisation des Zentrums für Labormedizin (nachfolgend Zentrum).

II. Organe des Zentrums

1. Verwaltungsrat

Aufgaben
Art. 2.

[1] Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan des Zentrums.

[2] Dem Verwaltungsrat obliegt neben den gesetzlichen Aufgaben[3]:

a) der Erlass des Organisationsreglementes für die Geschäftsleitung;
b) die Verabschiedung und Koordination der strategischen Ausrichtung, der langfristigen Zielsetzungen und der Unternehmenspolitik;
c) die Sicherstellung des Leistungsauftrags, der Entscheid über das Leistungsangebot und die Regelung der Forschungsschwerpunkte;
d) die Genehmigung der operativen Unternehmenspläne, insbesondere der Finanz-, Investitions-, Personal- und Massnahmenpläne;
e) die Oberaufsicht über die Personalentwicklung und -führung, die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie das Betriebsklima;
f) ...;
g) die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
h) der Beschluss über Ausgaben und Investitionen, die gemäss Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen[4] im offenen oder selektiven Verfahren zu vergeben sind;
i) die Wahl der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle;
j) der Erlass von öffentlich-rechtlichen Verfügungen und der Entscheid über Rechtsmittel gegen Verfügungen einer Geschäftsleitung;
k) die Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates für individuelle Leistungen und für ihre Mitarbeit in Ausschüssen im Rahmen der von der Regierung festgelegten Höhe;
l) der Erlass eines Personalreglementes, das die Regierung genehmigt und der Entscheid über die ihm zugewiesenen Personalgeschäfte.

Beizug von Personen mit beratender Stimme
Art. 3.

[1] An der Verwaltungsratssitzung nehmen mit beratender Stimme teil:

a) die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung des Zentrums. Sie oder er kann sich durch weitere Personen aus dem Zentrum begleiten lassen;
b) die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle des Verwaltungsrates[5]. Sie oder er führt das Protokoll.

[2] Der Verwaltungsratspräsident oder die Verwaltungsratspräsidentin kann bei Bedarf weitere Personen beiziehen.

Auskunfts- und Einsichtsrechte
Art. 4.

[1] Jedes Mitglied kann bei den Sitzungen des Verwaltungsrates Auskunft über alle Angelegenheiten und Einsicht in alle Dokumente des Zentrums verlangen. Die Vorschriften über das Berufsgeheimnis[6] bleiben vorbehalten.

[2] Wünscht ein Mitglied ausserhalb einer Sitzung Auskunft über einzelne Geschäfte oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente, richtet es dieses Begehren schriftlich an die Verwaltungsratspräsidentin oder den

Verwaltungsratspräsidenten. Wird das Begehren abgewiesen, kann das Mitglied das Auskunftsbegehren dem Verwaltungsrat vorlegen. Dieser entscheidet endgültig.

Berichterstattung
Art. 5.
[1] Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Berichterstattung über wichtige Belange des Zentrums oder ausserordentliche Vorkommnisse, die das Zentrum betreffen, verpflichtet.
[2] Die Berichterstattung erfolgt ordentlicherweise im Rahmen der Verwaltungsratssitzungen, in ausserordentlichen Fällen sofort und direkt an die Verwaltungsratspräsidentin oder den Verwaltungsratspräsidenten.

Verwaltungsratspräsidium
a) Aufgaben
Art. 6.
[1] Die Verwaltungsratspräsidentin oder der Verwaltungsratspräsident leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.
[2] Für den Verwaltungsrat zeichnet die Verwaltungsratspräsidentin oder der Verwaltungsratspräsident.
[3] Sie oder er vertritt das Zentrum im Rahmen der Kompetenzen des Verwaltungsrates nach aussen.

b) Stellvertretung
Art. 7.
[1] Der Verwaltungsrat bezeichnet eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.
[2] Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident dessen Aufgaben.
[3] Ist auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, bestimmt der Verwaltungsrat eine befristete Stellvertretung.

Ausschüsse
Art. 8.
[1] Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.
[2] Die Verwaltungsratspräsidentin oder der Verwaltungsratspräsident sorgt für eine angemessene Berichterstattung der Ausschüsse zuhanden des Verwaltungsrates.

Finanzierung
Art. 9.
[1] Der Verwaltungsrat regelt die Finanzierung der Aufwendungen aus der Tätigkeit der Organe und der unterstützenden Gremien.

2. Geschäftsleitung

Organisationsreglement
Art. 10.
[1] Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung, ihr Vorsitz und die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden sowie der einzelnen Mitglieder werden im Organisationsreglement festgehalten.

Aufgaben
Art. 11.
[1] Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung der Geschäfte und die Vertretung des Zentrums nach aussen im Rahmen ihrer Kompetenzen, unter Vorbehalt der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates.
[2] Der Geschäftsleitung obliegt neben den gesetzlichen[7] Aufgaben namentlich:
a) die Ausarbeitung der Unternehmenspläne, insbesondere der Finanz-, Investitions-, Personal- und Massnahmenpläne zuhanden des Verwaltungsrates;
b) die Gewährleistung der Vorgaben des Verwaltungsrates über das interne Controlling und die Qualitätssicherung;
c) der Beschluss über neue Ausgaben und Investitionen, die gemäss der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen[8] im freihändigen Verfahren oder im Einladungsverfahren vergeben werden können oder nicht der Ausschreibung unterliegen;
d) der Erlass eines Datenschutzkonzeptes.

Zeichnungsberechtigung

Art. 12.

[1] Für die Geschäftsleitung zeichnen die oder der Vorsitzende zusammen mit einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung kollektiv zu zweien.

3. Revisionsstelle

Kantonale Finanzkontrolle

Art. 13.

[1] Revisionsstelle ist die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen[9].

[2] Sie erfüllt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994[10].

4. Gemeinsame Bestimmungen

a) Sitzungsordnung[11]

Einberufung einer Sitzung

Art. 14.

[1] Die Organe werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einberufen.

[2] Jedes Mitglied kann bei der oder dem Vorsitzenden die Einberufung einer Sitzung beantragen.

[3] Verlangen mindestens drei Mitglieder schriftlich und begründet die Einberufung einer Sitzung, wird diese innerhalb von zwei Wochen durchgeführt.

Einladungen zur Sitzung

Art. 15.

[1] Die Einladungen zu einer Sitzung werden mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben, unter Angabe von Datum, Zeit und Ort sowie der zur Behandlung kommenden Geschäfte.

[2] Findet eine Sitzung ohne Einhaltung dieser Vorschriften statt, können rechtsgültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder schriftlich ihr Einverständnis dazu erklärt haben.

Beschlussfassung

Art. 16.

[1] Das Organ ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2] Beschlüsse der Organe werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt. Leere und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.

[3] Das Organ kann auf Anordnung der oder des Vorsitzenden Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, so ist der Beschluss nicht zustande gekommen. Das Geschäft wird in einer Sitzung behandelt.

Präsidialverfügung

Art. 17.

[1] In Fällen, die keinen Aufschub gestatten und in denen die Gesamtbehörde nicht rechtzeitig einberufen werden kann, verfügt die oder der Vorsitzende an deren Stelle.

[2] Sie oder er hat in der nächsten Sitzung des Organs darüber zu berichten.

Ausstand

Art. 18.

[1] Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965[12] über den Ausstand werden sachgemäss angewendet.

Protokoll

Art. 19.

[1] Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

[2] Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

Austritte

Art. 20.

[1] Austretende Mitglieder geben auf das Datum ihres Ausscheidens hin sämtliche sich in ihrem Besitz befindlichen Geschäftsunterlagen dem Zentrum zurück.

[2] Sie bewahren Dritten gegenüber auch nach ihrem Austritt Stillschweigen über die während ihrer Amtsausübung erlangten Kenntnisse.

b) Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen
Art. 21.
[1] Publikationsorgan des Zentrums für öffentliche Bekanntmachungen ist das Amtsblatt des Kantons St.Gallen und für öffentliche Beschaffungen soweit vorgeschrieben zusätzlich das SIMAP[13].

Weitere Bekanntmachungen
Art. 22.
[1] Auf der Internetseite des Zentrums werden namentlich veröffentlicht:
a) das Statut;
b) das Vademecum.

III. Unterstützende Gremien

1. Geschäftsstelle des Verwaltungsrates

Wahl
Art. 23.
[1] Der Verwaltungsrat führt eine Geschäftsstelle.
[2] Er wählt für die Geschäftsstelle eine Leiterin oder einen Leiter.
[3] Er wählt die weiteren Mitarbeiter nach Rücksprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle.

Aufgaben
Art. 24.
[1] Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle ist Sekretärin oder Sekretär des Verwaltungsrates.
[2] Die Geschäftsstelle:
a) bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor;
b) führt das Protokoll bei den Sitzungen;
c) sorgt für die interne Kommunikation der Beschlüsse.
[3] Der Verwaltungsrat kann der Geschäftsstelle weitere Aufgaben übertragen.

2. Beiräte

Wahl
Art. 25.
[1] Der Verwaltungsrat kann einen labormedizinischen Beirat sowie weitere Beiräte wählen.

Aufgaben
Art. 26.
[1] Die Beiräte können vom Verwaltungsrat namentlich für fachliche, technische oder organisatorische Fragestellungen beigezogen werden.
[2] Ihnen kommen keine Entscheidungskompetenzen oder Weisungsbefugnisse zu.

Organisation
Art. 27.
[1] Der Verwaltungsrat regelt die Organisation der Beiräte durch Reglement.

IV. Schlussbestimmung

Vollzugsbeginn
Art. 28.
[1] Dieses Statut wird nach Genehmigung der Regierung[14] angewendet.

Für den Verwaltungsrat,
der Präsident:
Roman Wüst, Generalsekretär

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

Das Statut des Zentrums für Labormedizin des Kantons St.Gallen wird in Anwendung von Art. 8 Bst. b des Gesetzes über das Zentrum für Labormedizin vom 26. Januar 2010[15] genehmigt.

St.Gallen, 29. März 2011

Der Präsident der Regierung:
Willy Haag

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

---

1 Von der Regierung genehmigt am 29. März 2011; in Vollzug ab 1. Januar 2011.
2 sGS 320.22.
3 Art. 5 des G über das Zentrum für Labormedizin, sGS 320.22.
4 sGS 841.11.
5 Siehe Art. 23 dieses Statuts.
6 Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.
7 Art. 6 des G über das Zentrum für Labormedizin, sGS 320.22.
8 sGS 841.11.
9 Art. 7 des G über das Zentrum für Labormedizin, sGS 320.22.
10 sGS 140.1.
11 Auf die Revisionsstelle sind diese Bestimmungen nicht anwendbar.
12 sGS 951.1.
13 Art. 17 und 36 der V über das öffentliche Beschaffungswesen, sGS 841.11.
14 vom 29. März 2011.
15 sGS 320.22.